

Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren der Stadt Pulheim vom 10.03.2014 (einschließlich 5. Änderung)

Aufgrund der §§ 7 bis 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften (KWahlGÄndG NRW) vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564), § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes zur Änderung des Altlastensanierungs- und Altlastenaufbereitungsverbandsgesetzes - AAVG und zur Änderung wasserverbandlicher Vorschriften vom 21. März 2013 (GV. NRW. S. 148), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Dezember 1978 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687) und des § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Pulheim, hat der Rat der Stadt Pulheim in seiner Sitzung am 18. Februar 2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Allgemeines

Für die Inanspruchnahme der städtischen Abfallentsorgungseinrichtung erhebt die Stadt Pulheim öffentlich-rechtliche Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 - Gebührenpflicht

- (1) ¹Gebührenpflichtig sind die Eigentümerinnen und Eigentümer der an die Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstücke. ²Den Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucherinnen und Nießbraucher sowie die Gemeinschaften der Wohnungseigentümerinnen und -eigentümer und sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte gleich. ³Mehrere Gebührenpflichtige haften gesamtschuldnerisch.
- (2)
 - a) Die Gebührenpflicht beginnt bei der erstmaligen Nutzung der Einrichtung mit dem 1. des Monats, der auf die Auslieferung des gebührenpflichtigen Abfallbehälters folgt.
 - b) Die Gebührenpflicht endet bei der Abmeldung mit dem letzten Tag des Monats, in dem der Abfallbehälter abgeholt wird.
 - c) Bei einer Ummeldung auf ein Abfallgefäß mit geringerem Volumen wird die Gebühr rückwirkend zum 1. des Monats, in dem der Abfallbehälter ausgewechselt wird, geändert.
 - d) Bei einer Ummeldung auf ein Abfallgefäß mit höherem Volumen wird die Gebühr ab dem 1. des Monats, der auf die Auswechslung folgt, geändert.
- (3) ¹Beim Wechsel der Eigentümerin bzw. des Eigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf den Eigentumswechsel folgenden Monats auf die neue Eigentümerin bzw. den neuen Eigentümer über. ²Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. ³Wenn die bisherige Eigentümerin bzw. der bisherige Eigentümer die rechtzeitige Mitteilung nach § 17 Abs. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung schuldhaft versäumt

hat, so haftet sie bzw. er neben der neuen Eigentümerin bzw. dem neuen Eigentümer für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen.

§ 3 - Gebührenmaßstab, Gebührensätze

- (1) ¹Die Benutzungsgebühr für die grauen Gefäße gemäß den Absätzen 4 und 5 richtet sich nach dem Jahreslitervolumen der Abfallgefäße zuzüglich einer Grundgebühr. ²Die Grundgebühr beinhaltet einen Anteil an den Gesamtkosten gemäß der Gebührenkalkulation. ³Gebührenmaßstab für den variablen Kostenanteil ist der Liter als Volumeneinheit der grauen Gefäße. ⁴Gebührensatz hierfür ist der Quotient aus den Abfallentsorgungskosten abzüglich Grundkostenanteil, der Kosten für die braunen und blauen Zusatzgefäße und der Kosten für die Zusatztermine für Grünschnitt- und Sperrmüllabfuhr geteilt durch das Jahresvolumen der grauen Gefäße und beträgt 0,064071 €/l. ⁵Der Gebührensatz wird mit dem jeweiligen Jahresvolumen multipliziert und zu den Grundgebühren addiert.

⁶Die Benutzungsgebühr für die braunen und blauen Zusatzgefäße gemäß Absatz 9 richtet sich nach dem Jahreslitervolumen dieser Abfallgefäße. ⁷Gebührenmaßstab ist der Liter als Volumeneinheit der braunen und blauen Zusatzgefäße. ⁸Gebührensatz ist der Quotient aus den jeweiligen Kosten für die braunen und blauen Abfallgefäße abzüglich dem Grundkostenanteil der grauen Gefäße geteilt durch das jeweilige Jahresvolumen der braunen und blauen Abfallgefäße. ⁹Der Gebührensatz für die braunen Zusatzgefäße beträgt 0,009404 €/l; der Gebührensatz für die blauen Zusatzgefäße beträgt unter ergänzender Berücksichtigung der Erlösentwicklung bezüglich der Altpapierverwertung 0,001289 €/l. ¹⁰Die Gebührensätze werden mit dem jeweiligen Jahresvolumen multipliziert.

- (2) Erhebungszeitraum für die Benutzungsgebühren ist jeweils das Kalenderjahr.
- (3) Die Benutzungsgebühren entstehen jeweils am 01. Januar.
- (4) Die Benutzungsgebühr für ein graues Gefäß (Gebührensatz multipliziert mit Jahresvolumen zuzüglich Grundgebühr) beträgt bei wöchentlich einmaliger Abfuhr:

für ein	770 l Gefäß	2.606,42 €,
für ein	1.100 l Gefäß	3.704,57 €.

- (5) Die Benutzungsgebühr für ein graues Gefäß (Gebührensatz multipliziert mit Jahresvolumen zuzüglich Grundgebühr) beträgt bei 14-täglicher Abfuhr:

für ein	40 l Gefäß	108,70 €,
für ein	60 l Gefäß	142,02 €,
für ein	80 l Gefäß	175,33 €,
für ein	120 l Gefäß	241,96 €,
für ein	240 l Gefäß	441,35 €.

- (6) Die Abfallentsorgungsleistungen gemäß § 1 Abs. 1 - 4 und § 2 Abs. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Pulheim sind in der jeweiligen Benutzungsgebühr für die in den Absätzen 4 und 5 aufgeführten grauen Abfallgefäße - mit Ausnahme der Leistungen / Gebührenregelungen gemäß der Absätze 7 bis 11 -

enthalten.

- (7) Die Benutzungsgebühr für einen grauen 65 l - Abfallsack beträgt 5,90 €.
- (8) Bei nachgewiesener vollständiger Eigenkompostierung auf dem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück wird je Grundstück ein Abschlag von der Gebühr für das graue Gefäß / die grauen Gefäße in Höhe von 24,00 € gewährt.
- (9) ¹Die Benutzungsgebühr für ein braunes Zusatzgefäß (Gebührensatz multipliziert mit dem Jahresvolumen) beträgt für die veröffentlichten Abfahren:

für ein	120 l Gefäß	54,62 €,
für ein	240 l Gefäß	109,23 €.

²Die Benutzungsgebühr für ein blaues Zusatzgefäß (Gebührensatz multipliziert mit dem Jahresvolumen) beträgt für die veröffentlichten Abfahren:

für ein	120 l Gefäß	5,74 €,
für ein	240 l Gefäß	11,49 €,
für ein	770 l Gefäß	36,86 €,
für ein	1.100 l Gefäß	52,66 €.

³Das bestellte Volumen der blauen und braunen Normal- und Zusatzgefäße wird gemäß § 11 Absatz 7 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Pulheim in das Verhältnis zum grauen Abfallgefäßbestand gesetzt. ⁴Zulässig ist nur die kleinstmögliche Anzahl der blauen und braunen Gefäße.

- (10) ¹Die Benutzungsgebühr für die Abfallannahme samstags bei dem Schadstoffmobil beträgt 33,00 € je angefangenem cbm. ²Bei Anlieferung von Kleinmengen bis 240 l wird eine Gebühr von 11,00 € und bei Anlieferung von Mengen bis 480 l wird eine Gebühr von 22,00 € erhoben. ³Die Gebühren sind an der Annahmestelle in bar zu entrichten.
- (11) ¹Die Benutzungsgebühr für jede Abfuhr von Grünschnitt und Sperrmüll ab der dritten Abfuhr im Kalenderjahr beträgt für
- | | |
|----------------|----------|
| a) Grünschnitt | 16,00 €, |
| b) Sperrmüll | 30,00 €. |

§ 4 - Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) ¹Die Benutzungsgebühr für die Abfallentsorgung gemäß § 3 Abs. 4, 5 und 9 wird von der Stadt durch einen Gebührenbescheid, der mit dem Bescheid über andere Abgaben an die Stadt Pulheim verbunden sein kann, angefordert. ²Auf gleiche Weise wird der Abschlag gemäß § 3 Abs. 8 gewährt.
- (2) ¹Die Benutzungsgebühr ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. ²Gibt der Gebührenbescheid andere Fälligkeitstermine vor, so gelten diese.
- (3) Die Benutzungsgebühren gemäß § 3 Abs. 7 und 10 werden durch die Verkaufsstelle bzw. an der Annahmestelle erhoben und sofort fällig.

§ 5 - Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 15. März 2014 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Pulheim über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren der Stadt Pulheim vom 23. Dezember 1991 außer Kraft.

(Die 1. Änderung trat am 1. Januar 2015, die 2. Änderung trat am 01.01.2021, die dritte Änderung trat am 01.01.2022t, die 4. Änderung trat am 01.01.2023 und die 5. Änderung tritt am 01.01.2024 in Kraft)